

## **Dokumentengeschäfte**

Die Deutsche Bundesbank übernimmt es, im Auftrag von öffentlichen Verwaltungen (in Ausnahmefällen auch von Kreditinstituten) Akkreditive zugunsten eines Begünstigten im Ausland zu eröffnen und Bankgarantien im Ausland zu stellen.

### **1. Akkreditive**

Bei einem Akkreditiv handelt es sich um die Verpflichtung einer Bank, dem Verkäufer einer Ware oder Dienstleistung bei fristgerechter Einreichung konformer Dokumente, die den erfolgten Versand der Ware oder die erbrachte Dienstleistung ausweisen, einen bestimmten Betrag zu zahlen. Ein Akkreditiv erfüllt alle Voraussetzungen als Kreditinstrument und als Mittel zur Zahlungsabwicklung, sofern die Bedingungen für die Inanspruchnahme klar und eindeutig sind.

Ein Akkreditiv muss nicht ausschließlich Warenlieferungen besichern, sondern kann für verschiedene Zwecke in Frage kommen. So können zum Beispiel auch periodisch wiederkehrende Verpflichtungen (z. B. Mietzahlungen) mit einem Akkreditiv verbunden werden.

Die Bank eröffnet Import-Dokumentenakkreditive zur Abwicklung eines Handelsgeschäfts mit dem Ausland sowie Barakkreditive zur Betriebsmittelversorgung von deutschen Vertretungen im Ausland.

### **2. Garantien**

Unter einer Bankgarantie versteht man die unwiderrufliche Verpflichtung einer Bank gegenüber dem Begünstigten, eine Geldsumme für den Fall zu bezahlen, dass ein Dritter eine bestimmte Leistung nicht erbringt. Durch die Garantie verpflichtet sich die Bank, auf „Erste Anforderung“ zu zahlen, sofern die im Garantietext enthaltenen Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme erfüllt sind.

Zweck einer Garantie ist es, dem Begünstigten bei Eintritt des Garantiefalls einen sofortigen Anspruch auf Zahlung zu geben, und zwar vor Klärung etwaiger Meinungsverschiedenheiten über die Abwicklung des Grundgeschäfts.

Entsprechend der Weisung des Auftraggebers erstellt die Bank die Garantie selbst (direkte Garantie) oder sie beauftragt eine andere Bank mit der Erstellung der Garantie (indirekte Garantie).